

**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/1930**

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

Die Bildungsausschussvorsitzende des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Frau Sylvia Eisenberg  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Prorektor  
Fouquet

Hausanschrift:  
Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel

[www.uni-kiel.de](http://www.uni-kiel.de)

**Bearbeiter/in, Zeichen**

- PrF -

**Mail, Telefon, Fax**

[gfouquet@rektorat.uni-kiel.de](mailto:gfouquet@rektorat.uni-kiel.de)

tel +49(0)431-880-3001

fax +49(0)431-880-1234

**Datum**

05.04.2007

**Entwurf eines Gesetzes zur Zustimmung und Ausführung zum Staatsvertrag über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS.-Gesetz –ZVS ZuAG -).**

Sehr geehrte Frau Eisenberg,  
zu dem o.g. Gesetzentwurf nimmt die CAU wie folgt Stellung:

**Vorbemerkung**

Vorab sei angemerkt, dass ein Inkrafttreten der genannten Gesetze mit Wirkung zum Vergabeverfahren im Wintersemester 07/08 aus unserer Sicht unmöglich erscheint. Das Vergabeverfahren über die ZVS für sog. Alt-Abiturienten läuft bereits ab Mitte April mit Endfrist für die Bewerbung Ende Mai (31.5.). Bereits zu diesem Bewerbungszeitpunkt müssen die Studieninteressierten wissen, auf welche Art und Weise das Vergabeverfahren bei der von ihnen ausgewählten Universität abläuft, damit sie die entsprechenden Unterlagen einreichen und ihre Chancen auf den Erhalt eines Studienplatzes abschätzen können. Für die diesjährigen Abiturienten läuft die Bewerbungsfrist ab dem 1.6.07, also nur unwesentlich später. Da zu diesem Zeitpunkt weder dieses Gesetz noch eine auf § 3 Abs. 2 Satz 3 gestützte Auswahlsetzung der CAU in Kraft getreten sein wird, kann die Auswahl auch erst frühestens zum SS 2008 aufgrund dieser neuen Kriterien erfolgen.

Die CAU begrüßt, dass der Staatsvertrag in Art. 7 Abs. 2 nach wie vor die Möglichkeit enthält, bei der Erprobung neuer Studiengänge und –methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und beim Aus- oder Aufbau von Hochschulen Zulassungszahlen abweichend vom Regelfall festzusetzen. Gerade im Hinblick auf die derzeitige Studienstrukturreform und die Erfordernisse des Hochschulpaktes ist eine gewisse Flexibilität erforderlich, um eine quantitativ ausreichende und gleichzeitig qualitativ hochwertige Hochschulbildung anbieten zu können.

Dieselbe Freiheit gilt es den Hochschulen auch im Hinblick auf die Studiengänge zu erhalten, die nicht über die ZVS, sondern im landesinternen Auswahlverfahren vergeben werden und für die das vorliegende Gesetz nicht gilt. Es wird davon ausgegangen, dass bei der grundlegenden Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts, die durch den Fortfall des Art. 7 Abs. 6 des Staatsvertrages ermöglicht werden soll, die Autonomie der Hochschule eine weitere Stärkung erfährt.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf:

§ 4 Abs. 1

Offenbar entgegen der Wahrnehmung im politischen Raum stehen viele Hochschulen, nicht nur die CAU, einer Anwendung von Auswahlverfahren durchaus kritisch gegenüber.

Die Neueinführung von differenzierten Auswahlverfahren setzt zunächst eine Abwägung im Sinne einer Kosten/Nutzenanalyse voraus, wobei zahlreiche Studien erheblich in Frage stellen, ob der zusätzliche Einsatz erheblicher personeller und sachlicher Ressourcen nennenswert dazu beiträgt, die angestrebten Ziele zu erreichen.

Schon die Vielzahl von Studienbewerbern macht fast jegliche Art von Auswahlverfahren unpraktikabel. Bei einer Zahl von mehr als 1650 Bewerbern für die ZVS-Fächer und 14.000 Bewerbern für die anderen 34 NC-Fächer (Landesinternes Auswahlverfahren) lässt sich unschwer nachvollziehen, dass allein die Überprüfung von bestimmten Kriterien wie z.B. eines Praktikums oder einer Berufstätigkeit schon einiges an Personalkapazität bedeutet, insbesondere dann, wenn mit der Überprüfung eine bestimmte Bewertung (Einschlägigkeit des Praktikums, was vor allem bei im Ausland absolvierten Praktika schwer feststellbar sein kann) einhergehen muss. Aufwändigere Verfahren wie z.B. persönliche Auswahlgespräche sind in der zur Verfügung stehenden Zeit von wenigen Wochen erst recht nicht durchführbar. Im Hinblick auf steigende Abiturientenzahlen und den damit verbundenen Anstieg von Bewerbern verschärft sich das Personalproblem im Hinblick auf ein Auswahlverfahren, das nicht nur von den Kriterien ausgeht, die von der ZVS vorgeprüft werden können.

Eine im Rahmen des Auswahlverfahrens durchgeführte Eignungsdiagnostik ist nur sinnvoll, wenn sie über eine hohe prognostische Validität verfügt. In einschlägigen, psychologischen Untersuchungen ist festgestellt worden, dass die Abiturdurchschnittsnote die beste Vorhersage genereller Studierfähigkeit liefert; durch den gegebenen hohen Zusammenhang zwischen Allgemeiner Note und Einzelnoten ist der Zuwachs an Vorhersagewert durch gewichtete Einzelnoten zu vernachlässigen. Als praktikable und valide Prädiktoren für den Studienerfolg kommen darüber hinaus nach der Auffassung der meisten unserer Fächer noch Studierfähigkeitstests in Betracht, die derzeit nicht nur in der Medizin – wieder - im Gespräch sind.

Ob die Hochschule die Einführung eines weiteren Auswahlkriteriums als die Abiturdurchschnittsnote einführen möchte oder nicht, sollte aber schon im Hinblick auf die erforderlichen Personalressourcen allein in ihrer Entscheidungsfreiheit stehen.

**Daher ist § 4 Abs. 1 Satz 3, wonach die Hochschule zwingend mindestens einen weiteren Auswahlmaßstab zu wählen hat, abzulehnen.**

Sofern es bei der Kombination von zwei Kriterien zwingend bleiben soll, sollte das Kriterium des Motivationsschreibens in den Katalog aufgenommen werden, da sich anhand eines solchen Schreibens die Motivation des Studienbewerbers ebenso wie bei einem Auswahlgespräch aber mit geringerem Aufwand für die Hochschule nachvollziehen lässt.

Unklar ist in dieser Norm, ob das Kriterium „fachlich relevantes Praktikum“, „Berufsausbildung“ und „Berufstätigkeit“ als ein Auswahlmaßstab i.S. des Satzes 3 gilt. Hier sollte klargestellt werden, dass es sich um drei völlig unterschiedliche Kriterien handelt, so dass die Hochschule nicht gezwungen ist, alle drei anzuwenden.

zu § 4

Abs. 2: **Die Bildung von Landesquoten ist abzulehnen**, da es sich um ein überaus kompliziertes Verfahren handelt, das die CAU nicht leisten, sondern der ZVS – in Zukunft gegen Kostenerstattung - überlassen müsste - Ausgaben, die die Universität sparen könnte, zumal der zusätzliche Erkenntniswert der einzelnen Fachnote des Abiturzeugnisses – wie erwähnt - zu vernachlässigen ist.

§ 5

**Die Regelung ist zu begrüßen** – bisher fehlte eine solche Möglichkeit.

Zu bedauern ist schließlich, dass es der Universität leider immer noch nicht möglich ist, die Auswahlkriterien auch als echte Zugangskriterien zu nutzen. Auswahl unter mehreren Studieninteressierten, die die Mindestvoraussetzung des Abiturs erfüllen müssen, bedeutet, dass die Bewerber in eine Rangfolge gebracht und danach bis zum Besetzen des letzten Studienplatzes zugelassen werden. Also erhält, solange die Studienplätze nicht besetzt sind, jeder, auch der letzte auf der Rangliste stehende Bewerber einen Studienplatz, da die Hochschule ansonsten gegen das Gebot der Kapazitätsausschöpfung verstoßen würde. Wenn dies ein Bewerber ist, der z.B. in einem Auswahlgespräch überhaupt nicht überzeugt hat, stellt sich ernsthaft die Frage nach dem Sinn solcher Gespräche.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Gerhard Fouquet  
Prorektor